

Gesetz und Verordnungsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

TEIL I

XIV. Band

(Ausgegeben den 7. Dezember 1956)

28. Stück

Inhalt: Nr. 146	Anordnung, betreffend Kirchenkollekten im Jahre 1957	S. 135
Nr. 147	Bekanntmachung betr. Franz-Delitzsch-Preis	S. 135
Nr. 148	Richtlinien für das Mahn- und Beibehaltungsverfahren in Ortskirchensteuerangelegenheiten	S. 136
—	Nachrichten	S. 137

Nr. 146

Anordnung des Oberkirchenrats betreffend Kirchenkollekten im Jahre 1957.

Oldenburg, den 9. November 1956.

Auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1946, betreffend die Regelung des Kollektenrechts, ordnet der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses folgende landeskirchliche Kollekten für das Jahr 1957 an:

Neujahrstag	1. Januar	Gesamtkirchliche Notstände und Aufgaben der EKd.
Epiphanias	6. Januar	Heidenmission
2. n. Epiphanias	20. Januar	Kinderarbeit in der Oldenburgischen Kirche
Sexagesimä	24. Februar	Hilfswerk der Evang. Kirche (Evangelisches Haus)
Estomihi	3. März	Sozialarbeit des Evang. Männerwerks in Oldenburg und Christophorusstift
Reminiszere	17. März	Vorbehalten für dringende Notstände (innerhalb unserer Landeskirche)
Lätare	31. März	Förderung des theologischen Studiums
Palmarum	14. April	Jugendarbeit der Oldenburgischen Kirche
Karfreitag	19. April	Schülerheim und andere evang. Anstalten
Ostern	21. April	Oldenb. Diakonissenhaus Elisabethstift
Jubilate	12. Mai	Seemannsmission, Auswanderer- und Bahnmissionsmission
Kantate	19. Mai	Förderung der Kirchenmusik und Volksmission
Rogate	26. Mai	Hilfswerk (Kinderbetreuung)
Pfingsten	9. Juni	Heidenmission
1. n. Trinitatis	23. Juni	Förderung des evang. Nachwuchses und Volksmission
4. n. Trinitatis	14. Juli	Blockhaus Althorn
7. n. Trinitatis	4. August	Ökumene und Auslandsarbeit der Kirche
10. n. Trinitatis	25. August	Dienst an Israel (Ev.-luth. Zentralverein u. Arbeit im Heiligen Lande)
13. n. Trinitatis	15. September	Förderung des theologischen Studiums
15. n. Trinitatis	29. September	Old. Landesverein für Innere Mission und seine Arbeitsgebiete (To Hus)
17. n. Trinitatis	13. Oktober	Frauenarbeit in der Oldenburgischen Kirche
Erntedankfest	18. Oktober	Hilfswerk der Evang. Kirche

3. n. Michaelis	20. Oktober	Männerarbeit in der Oldenburgischen Kirche
Reformationsfest	31. Oktober	Gustav-Adolf-Werk
6. n. Michaelis	10. November	Bäuerliche Volkshochschule und Martin-Luther-Bund
Bußtag	20. November	Kirchliche Aufgaben im Osten
Letzter Sonntag im Kirchenjahr	24. November	Bethel u. diakonische Aufgaben im Osten
1. Advent	1. Dezember	Jugendarbeit der Oldenburgischen Kirche
Weihnachten	25. Dezember	Innere Mission und einheimische Diaspora
Silvester	31. Dezember	Evang. Hilfswerk (Heimatlose).

Außer den vorgenannten Pflichtkollekten empfiehlt der Oberkirchenrat den Gemeinden, an ihnen geeignet erscheinenden Terminen Kollekten für die folgenden Zwecke zu halten:

1. Sonderkollekte für das Gustav-Adolf-Werk aus Anlaß seines 125jährigen Bestehens.
2. Sonderkollekte für das Rauhe Haus aus Anlaß der umfangreichen Neubauten, die dort erforderlich sind.
3. Sonderkollekte für das Alexanderstift in Wildeshausen aus Anlaß der Neubauten, die für die evangelische Gemeinde in der katholischen Umgebung von entscheidender Bedeutung sind.
4. Am vorletzten Sonntag des Kirchenjahres Kollekte für „Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge“.

Oldenburg, den 9. November 1956.

Der Oberkirchenrat
Ruhe
Oberkirchenrat

Nr. 147

Bekanntmachung betr. Franz-Delitzsch-Preis.

Oldenburg, den 12. November 1956.

Der 1948 aus Anlaß der Wiedereröffnung des Institutum Judaicum Delitzschianum gestiftete

Franz-Delitzsch-Preis

ist zum siebenten Male ausgeschrieben, und zwar für das Thema Philosemitismus im deutschen evangelischen Kirchenliede des Barock.

Der Kreis der zur Teilnahme an dem Preisausschreiben zugelassenen Personen wird nicht beschränkt.

Etwaige Bearbeitungen sind in deutscher Sprache in Maschinschrift und unter einem Kennwort sowie unter Beifügung eines mit demselben Kennwort bezeichneten Umschlages, der Name und Anschrift des Verfassers enthält, bis zum

31. Dezember 1957

an den Leiter des Institutum Judaicum Delitzschianum, Professor

D. Rengstorf, (21a) Münster (Westf), Melcherstr. 23, zur Beurteilung einzureichen.

Weitere Einzelheiten können beim Büro des Oberkirchenrats erfragt werden.

Oldenburg, den 12. November 1956.

Der Oberkirchenrat
Dr. H. Schmidt
Oberkirchenrat

Nr. 148

Richtlinien für das Mahn- und Beitreibungsverfahren in Ortskirchensteuerangelegenheiten.

Oldenburg, den 12. November 1956.

I. Allgemeines.

Zur Vermeidung einer übermäßigen Inanspruchnahme der Finanzämter (Vollstreckungsstellen) und von unliebsamen Auseinandersetzungen zwischen Pflichtigen und Vollstreckungsbeamten ergeben nach Fühlungnahme mit den Oberfinanzbehörden für das Mahn- und Beitreibungsverfahren mit sofortiger Wirkung nachstehende Richtlinien, die im wesentlichen an die vom Oberkirchenrat bisher herausgegebenen Anweisungen anschließen.

II. Rechtsgrundlage und Anwendungsgebiet.

1. Die zum Fälligkeitstermin nicht entrichtete Ortskirchensteuer ist auf Kosten des Steuerpflichtigen anzumahnen und nötigenfalls durch Abholung einzuziehen.
2. Die zwangsweise Beitreibung von Ortskirchensteuern wird nach § 12 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Vereinfachung des Kirchensteuerwesens vom 30. Juli 1952 (Gesetz- und Verordnungsblatt Band XIV, Seite 18) von den Finanzämtern (Vollstreckungsstellen) durchgeführt. Diese Bestimmung, die durch Art. 13 Abs. 3 des Vertrages der Ev. Landeskirchen in Niedersachsen mit dem Land Niedersachsen vom 19. März 1955 (Gesetz- und Verordnungsblatt Band XIV, Seite 83) zur vertraglichen Verpflichtung des Staates erhoben worden ist, erstreckt sich auf alle im § 1 des Landesgesetzes zur Vereinheitlichung und Vereinfachung des Kirchensteuerwesens vom 21. Dezember 1948 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung kirchensteuerrechtlicher Bestimmungen vom 20. März 1952 (Gesetz- und Verordnungsblatt Band XIV, Seite 10) festgesetzten Steuerarten, also auch auf das Kirchgeld.

III. Verfahrensregeln.

1. Die Veranlagung und Einziehung der Ortskirchensteuer einschl. Kirchgeld hat mit besonderer Sorgfalt, Umsicht und Verständnis zu geschehen. Eine formalistische und schematische Bearbeitung ist grundsätzlich zu vermeiden. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, daß in Kirchengemeinden, in denen schon seit Jahren eine planmäßige Aufklärung der Gemeindeglieder über das Wesen und die Bedeutung der Kirchensteuern (Landeskirchensteuer und Ortskirchensteuer) erfolgt und die Einziehung der Steuern mit Nachdruck betrieben wird, auch heute die wenigsten Schwierigkeiten auftreten. Dort wissen die Gemeindeglieder, daß es sich bei der Kirchensteuer um eine Verbindlichkeit handelt, deren Erfüllung man sich nicht nach eigenem Gutdünken entziehen kann. Neben der allgemeinen Aufklärung der Gemeindeglieder über die Notwendigkeit der Kirchensteuerzahlung wird dringend empfohlen, den schriftlichen Ortskirchensteuerbescheid noch mit kurzen Erläuterungen über die Verwendung der Kirchensteuer zu versehen.
2. Bevor Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet werden, sollte nach Möglichkeit ein persönliches Gespräch mit den Säumigen geführt werden. Hierbei werden die Mitglieder der Helferkreise, das Männerwerk, die Frauenarbeit usw. wichtige Hilfe leisten können.
3. Wenn die Kirchengemeinden immer mehr darauf angewiesen sind, die Kirchensteuerausfälle möglichst niedrig zu halten, so muß doch die Zwangsbeitreibung etwaiger Rückstände der letzte Weg der Einziehung bleiben. Daher ist die Rechtshilfe des Staates erst dann in Anspruch zu nehmen, wenn die eigenen Einziehungsmöglichkeiten erschöpft sind und die Niederschlagung wegen Geringfügigkeit des Rückstandes oder Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nicht in Betracht kommt.
4. Dem Antrage auf Beitreibung muß das Mahnverfahren grundsätzlich vorausgehen. Erst nach mehrfacher Mahnung und

Ankündigung der Vollstreckung sowie nach persönlichem Besuch, wo dies möglich ist, sollte ein Vollstreckungsantrag an das Finanzamt gerichtet werden.

5. Das Mahnverfahren ist wie folgt durchzuführen:

- a) Etwa 6 Wochen nach Zustellung der Kirchensteuerbescheide bzw. durchgeführter örtlicher Hebung (nach Möglichkeit persönliche Kassierung) - in jedem Falle jedoch erst nach Ablauf der Einspruchsfrist - wird das Mahnverfahren durch eine erste Mahnung (als Zahlungserinnerung *Anlage 1* bezeichnet) nach Muster 1 eingeleitet.
Diese Mahnung erfasst erfahrungsgemäß noch viele zahlungswillige Gemeindeglieder, bei denen nach Zustellung des Kirchensteuerbescheides die Begleichung der Steuerschuld lediglich in Vergessenheit geraten ist. Der Mahntext vermeidet deshalb auch jeden Hinweis auf etwaige Zwangsmaßnahmen und versucht im Gegenteil das notwendige Verständnis für eine pünktliche (fristgemäße) Entrichtung der Kirchensteuer zu wecken.
 - b) Nach einem Zeitraum von 3 bis 4 Wochen ergeht an die verbliebenen Restanten die zweite Mahnung nach Muster 2, die den Pflichtigen einleitend darauf hinweist, daß von ihm weder Zahlung geleistet worden noch irgendwelche Äußerung erfolgt ist. Der Hinweis auf Zwangsmaßnahmen läßt sich bei diesen schon schwierigen Restanten allerdings nicht mehr ganz vermeiden, ist in der Formulierung aber so gehalten, daß der einzelne Zahlungspflichtige daraus das Bemühen der Kirchengemeinde erkennen kann, ihn selbst nach Möglichkeit aus einer solchen kostenpflichtigen Einziehung herauszuhalten.
Es wird für zweckmäßig gehalten, die zweite Mahnung durch kirchliche Beauftragte persönlich zustellen zu lassen. Diese können dabei nochmals aufklären und Rückstände kassieren. Die persönliche Fühlungnahme hat sich nach den gemachten Erfahrungen immer als zweckmäßiger und wesentlich erfolgreicher erwiesen als das nur schriftliche Einziehungsverfahren.
 - c) Die nach zweimaliger Mahnung noch vorhandenen Restanten müßten nun dem Finanzamt zur Beitreibung aufgegeben werden. Damit jedoch der zahlenmäßige Umfang dieser Steuerschuldner im Interesse der Kirche und zur Entlastung der Vollstreckungsstellen möglichst gering bleibt, wird empfohlen, vor Stellung des Amtshilfeersuchens 3 Wochen nach der zweiten Mahnung eine Zahlungsaufforderung des Vollstreckungsbeamten des Finanzamtes nach Muster 3 in die Wege zu leiten. Diese Maßnahme setzt allerdings eine entsprechende Vereinbarung mit dem Finanzamt voraus, wobei die Verwaltungsarbeit, die Ausschreibung der Zahlungsaufforderungen und die Kosten des Druckes sowie der Versendung den kirchlichen Stellen zur Last fallen könnten. Wo es sich als zweckmäßig erweist, empfehlen wir, den Mahnschreiben Zahlkarten anzuhängen. Unbenommen bleibt in Erfolg versprechenden Fällen auch die Versendung von Nachnahmen.
Gegen die öffentliche Mahnung durch Zeitungen bestehen zwar rechtlich keine Bedenken, doch wird diese Mahnung selten zum Ziele führen, zumal da nicht die Gewähr dafür besteht, daß der Säumige die betreffende Zeitung auch wirklich liest. Die öffentliche Mahnung kann daher nur als zusätzliche Maßnahme angesehen werden.
6. Ist das Mahnverfahren erfolglos geblieben, ist vom Gemeinderat vor Stellung des Antrages auf zwangsweise Beitreibung in jedem Falle zu prüfen,
- a) ob der Steueranspruch verjährt ist. Veranlagte Kirchensteuer und Kosten verjähren in 4 Jahren, von dem Ablauf des Jahres an gerechnet, in dem sie fällig geworden sind. Die Verjährung wird unterbrochen durch Anerkennung des Steuerpflichtigen, Zahlungsausschub, Stundung, schriftliche Zahlungsaufforderung, Vollstreckungsmaßnahmen und jede Handlung, die der Kirchensteuerberechtigte oder die von ihm beauftragten Stellen zur Feststellung des Anspruchs oder des Verpflichteten vornehmen. Mit Ablauf des Jahres, in dem die Unterbrechung beendet ist, beginnt eine neue Verjährung. Die Verjährung ist gehemmt, solange die Ansprüche innerhalb der letzten 6 Monate der Verjährungsfrist wegen höherer Gewalt nicht geltend gemacht werden können;
 - b) ob die Beitreibung Aussicht auf Erfolg hat oder die Kosten außer Verhältnis zu dem geschuldeten Betrage stehen. Im letzteren Falle ist die Steuerschuld niederzuschlagen. Die Niederschlagung bedeutet lediglich, daß weitere Vollstreckungsmaßnahmen vorläufig unterbleiben. Der Steueranspruch bleibt bestehen;
 - c) ob Tilgung der Steuerschuld durch Aufrechnung möglich ist.

7. Zur Entlastung der Finanzämter (Vollstreckungsstellen) werden im allgemeinen Kirchensteuerbeträge unter 3 DM im Einzelfalle nicht beigetrieben sein. Andererseits ist es nicht ratsam, die laufenden Kirchensteuern für mehrere Jahre anstehen zu lassen, da hierdurch die Beitreibung besonders in den Fällen schwierig wird, in denen die Schuldner minderbemittelt und dann meistens zur Zahlung nicht mehr in der Lage sind. Es wird daher dringend empfohlen, die Steuerbeträge unter 3 DM durch einen mit Vollmacht versehenen kirchlichen Beauftragten persönlich einziehen zu lassen. Nur wenn sich ein Schuldner beharrlich weigert zu zahlen, sollte die Beitreibung durch das Finanzamt (Vollstreckungsstelle) veranlaßt werden.

8. Verläßt die Pfändung fruchtlos, so wird die Niederschrift hierüber der Kirchengemeinde vom Finanzamt übermittelt. Der Gemeinderat wird alsdann entscheiden, ob er die Vollstreckung in unbewegliche Sachen (Grundbesitz) beantragen will. Gegebenenfalls wird er sich hierüber mit dem Finanzamt ins Benehmen setzen und ihm einen neuen Vollstreckungsauftrag erteilen.

9. Hinsichtlich der von den kirchlichen Stellen zu erhebenden Mahngebühren ist folgendes zu bemerken:
Die Gebühren dienen dem Ausgleich der durch die Annahmung entstandenen Kosten. Ihre Erhebung ist daher gerechtfertigt und wird weiter dazu beitragen, daß der Umfang der Kirchensteuerrückstände zurückgeht.

Die Höhe der Mahngebühren richtet sich nach der als Anlage 4 abgedruckten Gebührentabelle für Mahnungen, Postnachnahmen usw., wie sie von den Finanzämtern z. B. benutzt wird. Die Tabelle schließt mit der Wertstufe 1800 DM ab. Bei Beträgen über 1800 DM empfehlen wir vorherige Rückfrage beim zuständigen Finanzamt.
Neben diesen Gebühren, die sowohl für die erste als auch für die zweite Mahnung zu erheben sind, sind Portokosten nicht in Anrechnung zu bringen. Bei der dritten Mahnung, die nach Abschnitt III Ziffer 5 Buchstabe c dieser Richtlinien als Zahlungsaufforderung der Vollstreckungsstelle des Finanzamts zu versenden ist, sind nur die dabei tatsächlich entstehenden Portokosten zuzüglich der bis dahin aufgelaufenen Mahngebühren und Nachnahmegebühren dem Kirchensteuerschuldbetrage zuzuschlagen.

IV. Vordrucke.

1. Vordrucke für Mahnschreiben (J. Anl. 1 bis 3) sind von den Kirchengemeinden selbst herzustellen, müssen aber im wesentlichen mit dem Mustertext übereinstimmen.

2. Neue Vordrucke für Amtshilfeersuchen (J. Anl. 5) sind in der Buchdruckerei Ad. Littmann, Oldenburg, Rosenstr., erhältlich. Es wird auch an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß für jeden einzelnen Fall ein Amtshilfeersuchen an das zuständige Finanzamt zu stellen ist. Amtshilfeersuchen auf Grund von Sammel listen können die Finanzämter ablehnen.

V. Schlußbestimmungen.

Bei der Zwangsbeitreibung von Ortskirchensteuern einschl. Kirchgeld ergeben sich immer noch Schwierigkeiten, die zum größten Teil auf unsachgemäße und ungenaue Bearbeitung der Vollstreckungsfälle seitens der kirchlichen Stellen zurückzuführen sind. Andererseits sind die Vollstreckungsstellen der Finanzämter überlastet, so daß es geboten erscheint, sie nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn alle Einzugsmöglichkeiten der kirchlichen Stellen erschöpft sind. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn sämtliche kirchlichen Stellen nach diesen Richtlinien verfahren.

Oldenburg, den 12. November 1956.

Der Oberkirchenrat
Dr. R. Schmidt

NACHRICHTEN

Der Titel „Kirchenrat“ wurde verliehen:

Pfarrer Claas Hinrichs in Hude,
Pfarrer Günther Jacob in Sengwarden,
Pfarrer Helmut Kiausch in Westerstede,
Pfarrer Gerhard Wintermann in Großenkneten.

Ernannt:

mit dem 1. Dezember 1956

Pastor Sieghard Deringer, Wilhelmshaven, gemäß Artikel 45 der Kirchenordnung zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Rüstringen (Neuende); eingeführt am 2. Dezember 1956.

Eingewiesen:

zum 1. November 1956

Vikar Albrecht Schauer, Münster (Westf) in Wilhelmshaven-Seppens.

Lehrvikar Hans Richters ist auf seinen Wunsch aus dem Aus bildungsdienst der Oldenburgischen Kirche ausgeschieden.

Die Diensträume des Landesjugendpfarramts und des Oldenburger Sonntagsblatts befinden sich jetzt im Hause Huntestraße 14.

Der Oberkirchenrat, das Landesjugendpfarramt und das Oldenburger Sonntagsblatt haben die

Fernsprech-Sammelnummer 68 31

erhalten.

Liste der seit dem 28. 5. 1956 in der Bibliothek des Oberkirchenrats neu eingestellten Bücher.

1. Arnold Gilg	Weg und Bedeutung der altkirchlichen Christologie	1955
2. Karl Barth	Wolfgang Amadeus Mozart 1756/1956	1956
3. W. Herkberg	Das NT. Deutsch - Die Samuelbücher	1956
4. Heinr. Weinstock	Die Tragödie des Humanismus	1954
5.	Antwort - Karl Barth zum 70. Geburtstag am 10. Mai 1956 -	1956
6. Karl Stern	Die Feuerwolke	1954
7. Karl Stern	Die dritte Revolution - Psychiatrie und Religion	1956
8. A. Paulsen	Die Vikarin	1956
9. J. Lokies	Die Kirche in der Berliner Schule	1955
10. Frör/Angermeyer	Episteln des NT. (Der kirchliche Unterricht an höheren Lehranstalten, Bd. 1)	1955
11. Joachim Jeremias	Jesu Verheißung für die Völker	1956
12. W. Zimmerli	Das NT. als Anrede	1956
13. Schneider	Kirchliches Jahrbuch 1954	1956
14. J. Schweizer	Kirchhof und Friedhof	1956
15. Hempel/Heuss/Reifenberg	Die großen Deutschen, Deutsche Biographie 1. Bd.	1956
16. Waltraut Nicolas	Hier wird Gott dunkel	1952
17. E. Langgässer	Das unauslöschliche Siegel	1953
18. Vinzenz Erath	Das blinde Spiel	1954
19. Vinzenz Erath	Größer als des Menschen Herz	1951
20. Thomas Ellwein	Klerikalismus in der deutschen Politik	1955
21. Eberhard Welty	Herders Sozialkatechismus - 2 Bände	1951/53
22. A. Den Doolder	Die Zukunft in Deinen Händen	
23. Joachim Heubach	Die Ordination zum Amt der Kirche	1956
24. A. Fischer	Schule und Reichskonkordat - 1. Folge -	1955
25. E. Marmy	Mensch und Gemeinschaft in christlicher Schau	1945
26. Braunschweig. Landeskirche	Sammlung der wichtigsten Kirchengesetze der Braunschw. Landeskirche ab 1. 1. 1922 bis Mai 1950	
27. Braunschweig. Landeskirche	Braunschweigische Kirchenordnung von 1926	
28. G. Wurzbacher	Das Dorf im Spannungsfeld industrieller Entwicklung	1954
29. R. G. Collingwood	Philosophie der Geschichte	1955
30. Joh. Rüber	Die Heiligsprechung des Joh. Sebastian Bach	1954
31. Leo XIII./Pius XI.	Aber die Arbeiterfrage, über gesellschaftliche Ordnung - ihre Wiederherstellung und ihre Vollendung nach dem Heilsplan der Frohbotschaft (Enzykliken rerum novarum und quadragesimo anno)	
32. W. Rudolph	Handbuch zum NT. - Chronikbücher	
33. J. Marx	Wort und Zeugnis - Ev. Kinderbüchlein	1955
34.	Breviarium Romanum - Teil I u. II	
35.	Missale Romanum	

Angabe der Konten

....., den 19.....
(Straße, Hausnummer)

Zahlungserinnerung

Kirchengemeinde:
Zahlungs-Nr.:

Bei Durchsicht der Hebelisten haben wir festgestellt, daß Sie mit der Zahlung folgender Beträge im Rückstand sind:

Ortskirchensteuer bzw. Kirchgeld für das lfd. Rechnungsjahr	DM
Reste aus Vorjahren	DM
Mahngebühren	DM
Zusammen:	DM

Da die Kirchengemeinden zur Deckung der notwendigen Ausgaben auf die Ortskirchensteuer angewiesen sind, bitten wir sehr um Begleichung des Rückstandes nunmehr binnen 10 Tagen auf eines der obigen Konten.

Auch für das Kirchgeld (Grundbetrag), das als Jahresleistung so niedrig wie möglich gehalten ist, besteht eine gesetzliche Zahlungsverpflichtung.

Auf die in den Ortskirchensteuerbescheiden gegebenen ausführlichen Erläuterungen zur Kirchensteuer wird nochmals hingewiesen.

Ev.-Lutherische Kirchengemeinde

Kirchenrechnungsführer

Angabe der Konten

....., den 19.....
(Straße, Hausnummer)

Zweite Mahnung

Kirchengemeinde:
Zahlungs-Nr.:

Trotz des im Ortskirchensteuerbescheid gesetzten Hebetermins und der Zahlungserinnerung ist Ihr Rückstand an Ortskirchensteuer/Kirchgeld bis heute weder beglichen worden noch sonst irgendeine Außerung von Ihnen eingegangen.

Die Kirchengemeinde muß rückständige Ortskirchensteuern in Kürze durch die zuständigen Behörden einziehen lassen. Damit Sie diese Ihnen nur unnötige Kosten und Unannehmlichkeiten verursachende Maßnahme vermeiden, werden Sie nochmals dringend gebeten, Ihre Ortskirchensteuerschuld nunmehr bestimmt binnen 10 Tagen durch Einzahlung oder Überweisung untenstehenden Betrages auf eines der oben angegebenen Konten zu begleichen.

Ortskirchensteuerschuld:

Ortskirchensteuer/Kirchgeld 195	DM
Reste aus Vorjahren	DM
Mahngebühren für Mahnung(en)	DM
Zusammen:	DM

Ev.-Lutherische Kirchengemeinde

Kirchenrechnungsführer

Vollziehungsbeamter des Finanzamtes

den 19

St.-Nr.

Bei Zahlung und Rückfragen bitte die Rückstände genau bezeichnen. Dadurch können unnütze Kosten vermieden werden.

An

Herrn und Frau
Fräulein/Firma

in

Zahlungsaufforderung

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde hat Sie an die Entrichtung der rückständigen Steuerbeträge erinnert. Sie haben trotzdem nicht gezahlt. Die Vollstreckungsstelle des Finanzamtes hat mich beauftragt, nunmehr die folgenden Beträge einzuziehen:

1. Ortskirchensteuer 19	DM
2. Reste aus Vorjahren	DM
3. Mahngebühren	DM
4. Mahngebühren für Mahnung(en)	DM
5. Porto für diese Zahlungsaufforderung	DM
Zusammen:	DM

Wenn Sie die Durchführung der mit weiteren Kosten verbundenen Zwangsvollstreckung vermeiden wollen, ist es erforderlich, daß die DM spätestens am 195 bei der Kirchengemeinde eingehen. Sie können Zahlung durch Postscheck (Postscheckkonto beim Postscheckamt Nr.:), durch Banküberweisung (Konto Nr. bei der) oder unmittelbar beim Kirchenrechnungsführer leisten.

Vollziehungsbeamter des Finanzamtes

Anlage 4

Gebühren-Tabelle für Mahnungen, Postnachnahmen, Pfändungen, Versteigerungen

nach der VO über die Kosten des Mahn- und Zwangsverfahrens nach der Reichsabgabenordnung (Fassung vom 12. 7. 41)
unter Berücksichtigung der VO vom 19. 3. 48 - 0 21 51 - 5 Nr. (StzBl. 48, S. 85).

Wertstufe DM	Mahnung DM	Postnachn. DM	Pfändg. DM	Versteigerg. DM	Wertstufe DM	Mahnung DM	Postnachn. DM	Pfändg. DM	Versteigerg. DM	Wertstufe DM	Mahnung DM	Postnachn. DM	Pfändg. DM	Versteigerg. DM	Wertstufe DM	Mahnung DM	Postnachn. DM	Pfändg. DM	Versteigerg. DM
10	0,50	1,—	1,—	*1,—	260	1,80	2,30	2,70	3,60	510	3,05	3,55	4,55	6,10	760	4,30	4,80	6,45	8,60
20	0,50	1,—	1,—	1,—	70	1,85	2,35	2,75	3,70	20	3,10	3,60	4,65	6,20	70	4,35	4,85	6,50	8,70
30	0,50	1,—	1,—	1,—	80	1,90	2,40	2,85	3,80	30	3,15	3,65	4,70	6,30	80	4,40	4,90	6,60	8,80
40	0,50	1,—	1,—	1,—	90	1,95	2,45	2,90	3,90	40	3,20	3,70	4,80	6,40	90	4,45	4,95	6,65	8,90
50	0,50	1,—	1,—	1,—	300	2,—	2,50	3,—	4,—	50	3,25	3,75	4,85	6,50	800	4,50	5,—	6,75	9,—
60	0,60	1,10	1,—	1,20	10	2,05	2,55	3,05	4,10	60	3,30	3,80	4,95	6,60	10	4,55	5,05	6,80	9,10
70	0,70	1,20	1,05	1,40	20	2,10	2,60	3,15	4,20	70	3,35	3,85	5,—	6,70	20	4,60	5,10	6,90	9,20
80	0,80	1,30	1,20	1,60	30	2,15	2,65	3,20	4,30	80	3,40	3,90	5,10	6,80	30	4,65	5,15	6,95	9,30
90	0,90	1,40	1,35	1,80	40	2,20	2,70	3,30	4,40	90	3,45	3,95	5,15	6,90	40	4,70	5,20	7,05	9,40
100	1,—	1,50	1,50	2,—	50	2,25	2,75	3,35	4,50	600	3,50	4,—	5,25	7,—	50	4,75	5,25	7,10	9,50
10	1,05	1,55	1,55	2,10	60	2,30	2,80	3,45	4,60	10	3,55	4,05	5,30	7,10	60	4,80	5,30	7,20	9,60
20	1,10	1,60	1,65	2,20	70	2,35	2,85	3,50	4,70	20	3,60	4,10	5,40	7,20	70	4,85	5,35	7,25	9,70
30	1,15	1,65	1,70	2,30	80	2,40	2,90	3,60	4,80	30	3,65	4,15	5,45	7,30	80	4,90	5,40	7,35	9,80
40	1,20	1,70	1,80	2,40	90	2,45	2,95	3,65	4,90	40	3,70	4,20	5,55	7,40	90	4,95	5,45	7,40	9,90
50	1,25	1,75	1,85	2,50	400	2,50	3,—	3,75	5,—	50	3,75	4,25	5,60	7,50	900	5,—	5,50	7,50	10,—
60	1,30	1,80	1,95	2,60	10	2,55	3,05	3,80	5,10	60	3,80	4,30	5,70	7,60	10	5,05	5,55	7,55	10,10
70	1,35	1,85	2,—	2,70	20	2,60	3,10	3,90	5,20	70	3,85	4,35	5,75	7,70	20	5,10	5,60	7,65	10,20
80	1,40	1,90	2,10	2,80	30	2,65	3,15	3,95	5,30	80	3,90	4,40	5,85	7,80	30	5,15	5,65	7,70	10,30
90	1,45	1,95	2,15	2,90	40	2,70	3,20	4,05	5,40	90	3,95	4,45	5,90	7,90	40	5,20	5,70	7,80	10,40
200	1,50	2,—	2,25	3,—	50	2,75	3,25	4,10	5,50	700	4,—	4,50	6,—	8,—	50	5,25	5,75	7,85	10,50
10	1,55	2,05	2,30	3,10	60	2,80	3,30	4,20	5,60	10	4,05	4,55	6,05	8,10	60	5,30	5,80	7,95	10,60
20	1,60	2,10	2,40	3,20	70	2,85	3,35	4,25	5,70	20	4,10	4,60	6,15	8,20	70	5,35	5,85	8,—	10,70
30	1,65	2,15	2,45	3,30	80	2,90	3,40	4,35	5,80	30	4,15	4,65	6,20	8,30	80	5,40	5,90	8,10	10,80
40	1,70	2,20	2,55	3,40	90	2,95	3,45	4,40	5,90	40	4,20	4,70	6,30	8,40	90	5,45	5,95	8,15	10,90
250	1,75	2,25	2,60	3,50	500	3,—	3,50	4,50	6,—	750	4,25	4,75	6,35	8,50	1000	5,50	6,—	8,25	11,—

Zur Berechnung der Gebühren Rückstände abunden auf den nächsten durch 10 teilbaren DM-Betrag (§ 7. Abs. 2 VO).

* Zugleich M i n d e s t g e b ü h r für Beträge bis zu 10,— DM.

Wertstufe DM	Nachg. DM	Pflichtn. DM	Pfändg. DM	Versteig. DM	Wertstufe DM	Nachg. DM	Pflichtn. DM	Pfändg. DM	Versteig. DM	Wertstufe DM	Nachg. DM	Pflichtn. DM	Pfändg. DM	Versteig. DM	Wertstufe DM	Nachg. DM	Pflichtn. DM	Pfändg. DM	Versteig. DM
1010	5,55	6,05	8,30	11,10	1210	6,55	7,05	9,80	13,10	1410	7,55	8,05	11,30	15,10	1610	8,55	9,05	12,80	17,10
20	5,60	6,10	8,40	11,20	20	6,60	7,10	9,90	13,20	20	7,60	8,10	11,40	15,20	20	8,60	9,10	12,90	17,20
30	5,65	6,15	8,45	11,30	30	6,65	7,15	9,95	13,30	30	7,65	8,15	11,45	15,30	30	8,65	9,15	12,95	17,30
40	5,70	6,20	8,55	11,40	40	6,70	7,20	10,05	13,40	40	7,70	8,20	11,55	15,40	40	8,70	9,20	13,05	17,40
50	5,75	6,25	8,60	11,50	50	6,75	7,25	10,10	13,50	50	7,75	8,25	11,60	15,50	50	8,75	9,25	13,10	17,50
60	5,80	6,30	8,70	11,60	60	6,80	7,30	10,20	13,60	60	7,80	8,30	11,70	15,60	60	8,80	9,30	13,20	17,60
70	5,85	6,35	8,75	11,70	70	6,85	7,35	10,25	13,70	70	7,85	8,35	11,75	15,70	70	8,85	9,35	13,25	17,70
80	5,90	6,40	8,85	11,80	80	6,90	7,40	10,35	13,80	80	7,90	8,40	11,85	15,80	80	8,90	9,40	13,35	17,80
90	5,95	6,45	8,90	11,90	90	6,95	7,45	10,40	13,90	90	7,95	8,45	11,90	15,90	90	8,95	9,45	13,40	17,90
1100	6,—	6,50	9,—	12,—	1300	7,—	7,50	10,50	14,—	1500	8,—	8,50	12,—	16,—	1700	9,—	9,50	13,50	18,—
10	6,05	6,55	9,05	12,10	10	7,05	7,55	10,55	14,10	10	8,05	8,55	12,05	16,10	10	9,05	9,55	13,55	18,10
20	6,10	6,60	9,15	12,20	20	7,10	7,60	10,65	14,20	20	8,10	8,60	12,15	16,20	20	9,10	9,60	13,65	18,20
30	6,15	6,65	9,20	12,30	30	7,15	7,65	10,70	14,30	30	8,15	8,65	12,20	16,30	30	9,15	9,65	13,70	18,30
40	6,20	6,70	9,30	12,40	40	7,20	7,70	10,80	14,40	40	8,20	8,70	12,30	16,40	40	9,20	9,70	13,80	18,40
50	6,25	6,75	9,35	12,50	50	7,25	7,75	10,85	14,50	50	8,25	8,75	12,35	16,50	50	9,25	9,75	13,85	18,50
60	6,30	6,80	9,45	12,60	60	7,30	7,80	10,95	14,60	60	8,30	8,80	12,45	16,60	60	9,30	9,80	13,95	18,60
70	6,35	6,85	9,50	12,70	70	7,35	7,85	11,—	14,70	70	8,35	8,85	12,50	16,70	70	9,35	9,85	14,—	18,70
80	6,40	6,90	9,60	12,80	80	7,40	7,90	11,10	14,80	80	8,40	8,90	12,60	16,80	80	9,40	9,90	14,10	18,80
90	6,45	6,95	9,65	12,90	90	7,45	7,95	11,15	14,90	90	8,45	8,95	12,65	16,90	90	9,45	9,95	14,15	18,90
1200	6,50	7,—	9,75	13,—	1400	7,50	8,—	11,25	15,—	1600	8,50	9,—	12,75	17,—	1800	9,50	10,—	14,25	19,—

Zur Berechnung der Gebühren Rückstände abgerundet auf den nächsten durch 10 teilbaren DM-Betrag (§ 7. Abs. 2 VO).

Anlage 5

Ev.-Luth. Gemeindefkirchenrat

....., den 19.....

Nr.

UV Nr. 19.....

Amtshilfeersuchen

Der - Die in Straße

schuldet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde folgende Beträge:

1. Ortskirchensteuer - Kirchgeld - für das - die - Rechnungsjahr(e) DM

2. Mahngebühren a) für Mahnung(en) DM

b) für nicht eingelöste Nachnahme DM DM

Zusammen: DM

Die Rückstände sind vollstreckbar. Das Mahnverfahren ist nach mehrfacher - mündlicher - und schriftlicher - Mahnung erfolglos geblieben. Die a. o. Beträge sind nicht verzehrt, nicht mit dem Vollstreckungsschuldner zustehenden Forderungen auf-rechenbar und nicht niederzuschlagen.

Wir bitten, wegen dieser Rückstände und der durch die Zwangsvollstreckung entstehenden Kosten gegen den Vollstreckungs-schuldner die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen vorzunehmen, uns das Ergebnis der Vollstreckungsmaßnahmen mitzuteilen und angenommene Geldbeträge gemäß § 66 Abs. 1 Beitr.-O. zur Gutschrift auf das - Postsparkonto

Nr. - Konto-Nr. bei der der - des unter Angabe der Sollbuch-Nummer zu überweisen.

Der Gemeindefkirchenrat

An das Finanzamt (Vollstreckungsstelle)

in (L. S.)

Nichtzutreffendes bitte streichen!

Vollstreckungsauftrag

Der Vollziehungsbeamte wird beauftragt, wegen der umseitig bezeichneten Rückstände von - DM und der durch die Zwangsvollstreckung entstehenden Kosten gegen den Vollstreckungsschuldner die Pfändung beweglicher Sachen vorzunehmen, ggfs. Wechsel und andere Wertpapiere, die an Order lauten, und Postspargbücher wegzunehmen.

Der Vollziehungsbeamte ist befugt, die geschuldeten Beträge anzunehmen; er hat über den Empfang namens seiner vorgesetzten Behörde Quittung zu erteilen.

Zu erledigen bis:

Im Auftrage:

(L. S.)

Rückstand	DM
Gebühren	DM
Auslagen	DM
Summe	DM

Rechenschaftsbericht des Vollziehungsbeamten

Schuldner ist in der angegebenen Wohnung nicht zu ermitteln, ist verzogen nach:

.....
ist verstorben; (Erben:)

Zahlungsaufforderung mit Frist bis zum in der Wohnung des Schuldners zurückgelassen. Schuldner wies - Zahlung - Stundung - nach (Niederschrift liegt bei). Pfändung ist vorgenommen - blieb ergebnislos - (Niederschrift liegt bei).

....., den 19

....., Vollziehungsbeamter

Versteigerungsauftrag

Der Vollziehungsbeamte wird beauftragt, die in der beiliegenden Pfändungsniederschrift von bezeichneten Pfandstücke wegen - der Beträge - des Betrages - von DM zuzgl. Kosten und Auslagen abzuholen und öffentlich zu versteigern. Die - anteiligen - Veröffentlichungskosten betragen DM.

Tag der Versteigerung: 19

Zu erledigen bis:

....., den 19

Finanzamt (Vollstreckungsstelle)

Im Auftrage:

Abrechnung des Vollziehungsbeamten

Folgende Geldbeträge sind vom Schuldner - von der - dem angetroffenen an mich entrichtet - von mir gepfändet - in der Versteigerung erlöst - worüber ich Quittung erteilt habe: .

[illegible]

Finanzamt (Vollstreckungsstelle)

....., den 19.....

Urschriftlich mit Anlagen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde in unter Bezug-
 nahme auf die vorstehenden Vermerke - nach Erledigung - zurückgesandt. Der eingezogene Betrag von M -
 ist - wird - im Postscheckwege - auf das Konto Nr. bei der - überwiesen -
 ist lt. vorliegender Quittung vom Vollziehungsbeamten am an Sie bar abgeführt - worden.

Im Auftrage: